

Wir erläutern und kommentieren den Antrag "US- und NATO-Stützpunkt Ramstein unverzüglich schließen", den die Fraktion DIE LINKE am 17.01.17 im Deutschen Bundestag gestellt hat.

LUFTPOST

Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 021/17 – 08.02.17

US- und NATO-Stützpunkt Ramstein unverzüglich schließen

Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/10863, 17.01.17

(<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/108/1810863.pdf>)

Wir haben den Antrag textlich unverändert abgedruckt. *Unsere Ergänzungen und unser Kommentar sind in friedensblauer Schrägschrift eingefügt.*

Antrag

der Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu, Andrej Hunko, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Katrin Kunert, Stefan Liebich, Niema Movassat, Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bundesregierung hat nach zweieinhalb Jahren endlich eingeräumt, dass US-Kampfdrohnen, mit denen sogenannte „Gezielte Tötungen“ exekutiert werden, auch über den in Rheinland-Pfalz gelegenen Militärstützpunkt Ramstein geführt werden. In der Fragestunde des Bundestags am 30. November 2016 legte der Staatsminister im Auswärtigen Amt dar, die US-Regierung habe nach Übersendung eines Fragenkatalogs von April 2014 erst im August 2016 mitgeteilt, dass „die globalen Kommunikationswege der USA zur Unterstützung unbemannter Luftfahrzeuge Fernmeldepräsenzpunkte auch in Deutschland einschließen, von denen aus die Signale weitergeleitet würden. Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge würden von verschiedenen Standorten aus geflogen, unter Nutzung diverser Fernmelderelaischaltungen, von denen einige auch in Ramstein laufen würden. Außerdem teilte sie mit, dass im Jahr 2015 in Ramstein eine Vorrichtung zur Verbesserung der bereits zuvor vorhandenen Fernmeldeausstattung fertiggestellt worden sei, und sie hat uns darüber informiert, dass Ramstein eine Reihe weiterer Aufgaben unterstütze, darunter die Planung, Überwachung, Auswertung von zugewiesenen Luftoperationen“ (Plenarprotokoll 18/205, S. 20452 f.)

In der unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP16816_011216.pdf aufzufindenden LUFTPOST 168/16 haben wir die Frage des Abgeordnete Andrej Hunko aus Aachen von der Partei DIE LINKE und die Antwort, die Staatsminister Michael Roth vom Auswärtigen Amt auf diese Frage gegeben hat, mit den ersten dazu erfolgten Medienreaktionen dokumentiert.

In der unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP17016_041216.pdf aufzufindenden LUFTPOST 170/16 haben wir das komplette Frage- und Antwortspiel zum Drohnenkrieg via Ramstein aus dem Protokoll der Fragestunde des Bundestages abgedruckt und kommentiert.

Wie also bereits 2013 von Medienvertreterinnen und -vertretern öffentlich gemacht, von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, der Friedensbewegung und z. B. der Kampagne „Stopp Ramstein“ immer wieder thematisiert, und von einem ehemaligen US-Drohnenpiloten unter anderem als Zeuge im NSA-Untersuchungsausschuss des Bundestags ausführlich geschildert wurde (<http://gleft.de/1xq>), nutzt die US-Armee eine auf dem Stützpunkt Ramstein errichtete Satelliten-Relaisstation, über die alle für den Drohneneinsatz notwendigen Signale übermittelt werden. Die Station erhält die Steuerbefehle über ein interkontinentales Glasfaserkabel und kommuniziert sie an einen Satelliten in das Einsatzgebiet der Drohne. Die Einbindung von Ramstein ist geographisch für die Steuerung von Kampfdrohnen in den Einsatzgebieten unerlässlich, weil aufgrund der Erdkrümmung eine Übermittlung von Satelliten-Signalen direkt aus den USA in die Zielgebiete in Afrika, im Nahen und Mittleren Osten, Afghanistan, Pakistan unmöglich ist. Drohnenpilotinnen und -piloten loggen sich daher vor jedem Einsatz im Air and Space Operations Center in Ramstein ein. Zudem sitzen in Ramstein AnalystInnen, die die Zielauswahl für Drohnenangriffe in den Einsatzgebieten unterstützen.

In der unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP08515_230415.pdf aufzurufenden LUFTPOST 085/15 wird ausführlich dargestellt, wie die Kommunikation zwischen der Drohnenpiloten in den USA und den bewaffneten Drohnen in den Einsatzgebieten über die SATCOM-Relaisstation auf der Air Base Ramstein abgewickelt wird.

In den beiden unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP09413_150713.pdf und http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP19315_111015.pdf aufzurufenden LUFTPOST-Ausgaben 094/13 und 193/15 ist nachzulesen, dass bei den Drohnenangriffen, an denen der Drohnenoperator Brandon Bryant beteiligt war, 1.626 Menschen getötet wurden, und wie ihn die Beteiligung am Töten so vieler Menschen verändert hat.

2. Im Vorrangig von der US-Regierung proklamierten „Krieg gegen den Terror“ haben Kampfdrohneinsätze, mit denen die sogenannten „Gezielten Tötungen“ exekutiert werden, in den letzten 15 Jahren immer stärkere Verbreitung gefunden. Angegriffen werden nicht nur militärisch ausgerüstete Gegner in Gefechtsszenarien, sondern auch Personen, die als Anführer von Aufstandsbewegungen oder Terrorgruppen bezeichnet werden. Die Zielpersonen landen auf justiziell nicht überprüfbaren Todeslisten oder werden aufgrund „verdächtiger“ Verhaltensmuster ausgewählt und angegriffen. Regierungen, Militärs und Geheimdienste entscheiden in unüberprüfbaren Verfahren über die Verhängung und den Vollzug dieser „Todesstrafe“ an Verdächtigen. Diese Drohnenangriffe treffen statt oder neben den anvisierten Zielpersonen eine große Anzahl von Zivilistinnen und Zivilisten, die getötet und verletzt werden.

In der unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP20115_301015.pdf aufzurufenden LUFTPOST 201/15 ist nachzulesen, wie die Opfer der "gezielten Tötungen" auf die Todeslisten kommen und warum so häufig völlig unbeteiligte Zivilisten sterben müssen.

Die geübte Praxis des US-Drohnenkriegs verstößt gegen das Völkerrecht. Essentiell für die „Gezielten Tötungen“ ist die Weiterleitung der Steuersignale über die Relaisstation in Ramstein.

Unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP16914_291014.pdf ist die Übersetzung eines Urteils aufzurufen, in dem sich der Peshawar High Court, das höchste Gericht der pakistanischen Provinz Khyber Pakhtunkhwa, mit den Drohnenmorden der CIA in den Stammesgebieten an der Grenze zu Afghanistan befasst hat. Darin wird ausgeführt, warum die US-Drohnenangriffe in Pakistan, nach Ansicht dieses Gerichts gegen das Völkerrecht verstoßen.

Die Nutzung des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland durch Truppen anderer NATO-Staaten setzt voraus, dass diese Truppen sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Das stellte der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts (2 WD 12.04) schon im Jahr 2005 fest. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind über Artikel 25 Grundgesetz Bestandteil des deutschen Rechts. Die Völkerrechtswidrigkeit des US-Drohnenkriegs bedeutet damit zugleich eine rechtswidrige Nutzung des Stützpunktes Ramstein. Die Bundesregierung ist befugt, aber auch verpflichtet, zu kontrollieren, ob die US-Kräfte in Ramstein im Rahmen des Rechts agieren. Sie muss alles unternehmen, um zu verhindern, dass vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland aus rechtswidrige Militäreinsätze unterstützt werden.

Auf Art. 25 GG hatten sich auch die Anwälte des LUFTPOST-Herausgebers Wolfgang Jung berufen, dessen Klage gegen die völkerrechts- und grundgesetzwidrige Nutzung der Air Base Ramstein – insbesondere gegen die Einbeziehung der SATCOM-Relaisstation und des Air and Space Operations Centers / AOC in den US-Drohnenkrieg – in drei Instanzen abgewiesen wurde (weitere Infos dazu s. unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP04816_060416.pdf).

Dies wird durch eine Entschließung des Europäischen Parlaments zum Einsatz von bewaffneten Drohnen (2014/2567(RSP)) vom 25. Februar 2014 bekräftigt, in der die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert werden, sie mögen „keine rechtswidrigen gezielten Tötungen verüben oder solche Tötungen durch andere Staaten begünstigen“. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat zudem gefordert, dass Mitgliedstaaten, die US-Drohnenangriffe durch Kooperation bei der Transmission auf ihrem Territorium ermöglichen, die Angriffe untersuchen müssen, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu garantieren (Resolution 2051 (2015), „Drones and targeted killings: the need to uphold human rights and international law“, Punkt 8.3).

Die Bundesregierung hat bislang nicht reagiert. Das Auswärtige Amt erklärt zwar, es gelte „weiterhin die Zusicherung der Vereinigten Staaten, dass Aktivitäten in US-Militärliegenschaften in Deutschland im Einklang mit dem geltenden Recht erfolgen“. Die Nutzung der Air Base Ramstein für den US-Drohnenkrieg sei „kein völkerrechtswidriger Vorgang“. Die Bewertung von Einsätzen der Drohnen sei „immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig“ (Plenarprotokoll 18/205, S. 20453 f.). Diese Darstellung wird jedoch durch einschlägige Abhandlungen, darunter auch Gutachten des Deutschen Bundestages, entkräftet (Wissenschaftlicher Dienst, Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt Bundestags, Sachstand WD 2 - 3000 – 034/14 „Ausübung militärischer Gewalt durch ausländische Staaten von Militärbasen in Deutschland“):

„Unstreitig ist dagegen, dass Deutschland völkerrechtswidrige Militäroperationen (oder gar Kriegsverbrechen), die durch ausländische Staaten von deutschem Territorium aus durchgeführt werden, nicht dulden darf. Die völkerrechtswidrige „Exekution“ eines Terrorverdächtigen durch Kampfdrohnen außerhalb eines bewaffneten Konflikts kann daher, wenn die Bundesregierung davon weiß und nicht dagegen protestiert, eine Beteiligung an einem völkerrechtlichen Delikt darstellen.“

Ab S. 6 der unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP17016_041216.pdf aufzurufenden LUFTPOST 170/16 werden die Entschließungen des Europäischen Parlamentes und der Europäischen Versammlung zur Drohnenproblematik ausführlich zitiert, ebenso das o. g. Gutachten, das der Wissenschaftliche Dienst für den Deutschen Bundestag erstellt hat.

3. Der US- und NATO-Stützpunkt Ramstein Air Base in Rheinland-Pfalz diene schon lange zuvor als das militärische Luft- und Drehkreuz der USA und der NATO zur konventio-

nellen Kriegführung in Europa, Afrika, dem Nahen und Mittleren Osten. In den letzten Jahren ist die Bedeutung des Militärstandortes Ramstein kontinuierlich gewachsen. Neben seiner Funktion als Drehkreuz für den Drohnenkrieg dient Ramstein auch als Einsatzzentrale der in Deutschland stationierten Atomwaffen sowie als Führungs-, Kommando- und Kontrollstützpunkt für das NATO-Raketenabwehrsystem. Dieses Raketenabwehrsystem ist friedensgefährdend. Es zielt unter anderem darauf ab, die sogenannte nukleare Zweitschlagskapazität Russlands zu neutralisieren, also die Möglichkeit, auf einen nuklearen Angriff eines NATO-Staates mit einem Gegenschlag zu reagieren. Damit bringt das Raketenabwehrsystem das nukleare Gleichgewicht und das Abschreckungspotential zwischen der NATO und der Russischen Föderation zum Vorteil der NATO ins Wanken und erhöht die Kriegsgefahr.

Die Angaben über weitere wichtige Funktionen der von der U.S. Air Force betriebenen Air Base Ramstein, auf der die NATO nur zu Gast ist, treffen zwar alle zu, sind in dieser Form als Begründung für die beantragte Schließung dieses Flugplatzes aber völlig unzureichend. Allein durch Auswertung der LUFTPOST-Ausgaben, die unter

*http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP14415_060815.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP14515_060815.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP18715_031015.pdf und
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP15916_211116.pdf*

aufzurufen sind, hätte man aus dem Stand viel stichhaltigere Argumente für eine wirklich ernsthaft angestrebte Schließung der für die Durchsetzung der strategischen Interessen der USA eigentlich unverzichtbaren U.S. Air Base Ramstein finden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unter Bezugnahme auf die rechts- und vertragswidrige Nutzung der Ramstein Air Base seitens der USA, die Stationierungsabkommen mit den USA und der NATO für die Air Base Ramstein unverzüglich aufzukündigen;

Rechtliche Grundlage für die Anwesenheit ausländischer Truppen in der Bundesrepublik Deutschland – also auch für die Nutzung der Air Base Ramstein durch die U.S. Air Force – ist der seit dem 23. Oktober 1954 bestehende "Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland", der seit dem Notenwechsel vom 25. September 1990 jederzeit von allen Beteiligten – also auch von der Bundesrepublik Deutschland – mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden kann (weitere Infos dazu sind aufzurufen über <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Internat-Recht/Vertraege/Streitkraefte1954/Uebersicht.html?nn=560776>).

Die Überlassung, Nutzung und Rückgabe von Liegenschaften ist in Art 48 des "Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut" vom 3. August 1959 geregelt, dessen Text über http://www.abg-plus.de/abg2/ebuecher/abg_all/index.html aufzurufen ist.

In Art 48 dieses Zusatzabkommens steht u. a. : "Die Bundesrepublik gewährleistet, dass Liegenschaften, die einer Truppe oder einem zivilen Gefolge im Rahmen der Bestimmungen des Truppenvertrages (gemeint ist der o.g. Aufenthaltsvertrag) zur Benutzung überlassen worden sind und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens noch in ihrem Besitz befinden, der Truppe oder dem zivilen Gefolge so lange weiter überlassen werden, als sie nicht nach Absatz (5) Buchstaben (a) und (b) zurückzugeben sind. ... Über die einer Truppe oder einem zivilen Gefolge ... zu überlassenden Liegenschaften werden schriftliche Überlassungsvereinbarungen geschlossen, die Angaben über Größe, Art,

Lage, Zustand und Ausstattung der Liegenschaft sowie über die Einzelheiten ihrer Benutzung enthalten. ..."

Für die Rückgabe von Liegenschaften durch eine Truppe oder ein ziviles Gefolge gilt folgendes: "(5) (a) Die Behörden einer Truppe oder eines zivilen Gefolges überprüfen laufend ihren Bedarf an Liegenschaften, um eine Beschränkung der von ihnen benutzten Liegenschaften an Zahl und Umfang auf das erforderliche Mindestmaß zu gewährleisten. Darüber hinaus überprüfen sie ihren Bedarf in besonderen Einzelfällen auf Verlangen der deutschen Behörden. ... (b) Unbeschadet Buchstabe (a) tragen die Behörden einer Truppe oder eines zivilen Gefolges in Fällen, in denen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Verteidigungsaufgabe eindeutig ein überwiegendes deutsches Interesse an der Benutzung einer Liegenschaft besteht, Freigabeanträgen der deutschen Behörden in angemessener Weise Rechnung."

Daraus geht hervor, dass es für die U.S. Air Base Ramstein keinen speziellen "Stationierungsvertrag" gibt, der einfach "unverzüglich aufzukündigen" wäre. Dieser US-Militärflughafen müsste seinen Betrieb nur dann einstellen, wenn der "Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland" gekündigt würde – und zwar spätestens zwei Jahre nach dessen Kündigung.

Möglich wären allerdings sofortige Verhandlungen über Änderungen in der "schriftlichen Überlassungsvereinbarung"; diese müssten mit dem Ziel geführt werden, die Betriebserlaubnis für die SATCOM-Relaisstation, für die Befehlszentrale des Raketenabwehrschildes und andere nicht völkerrechts- und verfassungskonforme Einrichtungen sofort zu entziehen und alle diesbezüglichen Aktivitäten zu unterbinden.

2. die US-Regierung und die übrigen NATO-Mitgliedsstaaten aufzufordern sämtliche militärischen Operationen (Planung, Ausführung, Bewertung etc.), die über die Ramstein Air Base laufen, derart vollumfänglich zu beenden, dass bereits im Zeitraum der Kündigungsfristen keinerlei operative Maßnahmen mehr über die Air Base ausgeführt werden;

Diese Forderung macht nur Sinn, wenn die Bundesrepublik Deutschland vorher aus der NATO austritt. Nur dann müssten ein Jahr nach dem Austrittstermin, welcher der US-Regierung nur mitzuteilen ist, "sämtliche militärischen Operationen über die Ramstein Air Base vollumfänglich beendet" sein. Weitere Infos dazu sind nachzulesen unter http://www.luftpост-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP08516_050716.pdf .

3. die Forderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates umzusetzen und die US-Drohnenangriffe selbst hinsichtlich der vorgeworfenen Rechtsbrüche zu untersuchen und entsprechende Ermittlungen zu eröffnen (Resolution 2051 (2015), „Drones and targeted killings: the need to uphold human rights and international law“);

Zur Überprüfung jedes einzelnen über die SATCOM-Relaisstation auf der Air Ramstein abgewickelten US-Drohnenangriffes ist die Bundesregierung in Berlin nicht nur verpflichtet, weil die Parlamentarische Versammlung des Europarates das gefordert hat; ihr Staatsminister Roth hat in der Aktuellen Stunde zu dem Thema "Haltung der Bundesregierung zur deutschen Beteiligung am US-Drohnenkrieg über die Relaisstation Ramstein" am 15. Dezember selbst gesagt, eigentlich müsse jeder Einzelfall – also jeder einzelne über die Air Base Ramstein abgewickelte US-Drohnenangriff – daraufhin überprüft werden, ob er mit dem Völkerrecht vereinbar sei (s. dazu auch http://www.luftpост-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP18516_301216.pdf). In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Partei DIE LINKE vom 09.12.16 (s. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/110/1811023.pdf>) hat die Bundesregierung mitgeteilt, "ihr Völkerrechtsberater stehe zu den dabei aufgeworfenen völkerrechtlichen Fragen in regelmäßigem Kontakt mit dem Rechtsberater des US-Außen-

ministeriums" (S. 4). Für die Bundesregierung sei aber "die weiterhin geltende Zusicherung der USA entscheidend, dass Aktivitäten in US-Militärliegenschaften in Deutschland im Einklang mit geltendem Recht erfolgen". Gleichzeitig gesteht sie aber zu: "Ob ... ein (Drohnen-)Angriff dem Völkerrecht entspricht, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern kann nur im Einzelfall bei Kenntnis aller relevanten Tatsachen beurteilt werden." Weil sie sicherstellen muss, dass jeder einzelne über die Air Base Ramstein abgewickelte Drohnenangriff nicht gegen das Völkerrecht verstößt, ist sie auch dazu verpflichtet, sämtliche Drohnenangriffe durch fachkundiges eigenes Personal vorher überprüfen lassen.

4. alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die auf der Ramstein Air Base, gleich in welcher Verwendung, dienen, unverzüglich und ersatzlos aus dem Stützpunkt abzuziehen;

Wenn die Bundesregierung alle derzeit auf der U. S. Air Base Ramstein als Verbindungsleute zur U.S. Air Force oder im AIRCOM, dem Hauptquartier aller NATO-Luftwaffen, tätigen Bundeswehrangehörigen abzüge, würde sie freiwillig auf jeden direkten Einblick in sämtliche Aktivitäten auf dieser zentralen Kriegsdrehscheibe verzichten. Das kann doch niemand wollen, der noch klaren Sinnes ist.

5. die Liegenschaft des Militärstützpunktes in ein Konversionsprogramm zu überführen, indem die Bundesregierung gemeinsam mit dem Land Rheinland-Pfalz und der ansässigen Zivilbevölkerung ein umfassendes Konversionsprogramm entwickelt.

Natürlich ist es schon jetzt wichtig, Überlegungen anzustellen, was mit der U.S. Air Base Ramstein und den vielen anderen militärisch genutzten Bundesliegenschaften im Landkreis und in der Stadt Kaiserslautern einmal geschehen soll, wenn sie wegen der Kündigung des Aufenthaltsvertrages und des Austritts aus der NATO freigegeben werden müssen. Jetzt aber schon ein Konversionsprogramm zu fordern, die Schaffung der dafür nötigen Voraussetzungen aber noch nicht einmal in Erwägung zu ziehen, ist reine Augenwischerei.

Berlin, den 17. Januar 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Die Antragsteller wissen genau, dass ihr Antrag bei den anderen Fraktionen des derzeitigen Bundestages bestenfalls Kopfschütteln und Spott hervorrufen und mit Pauken und Trompeten durchfallen wird. Wenn DIE LINKE tatsächlich eine ernsthafte Parlamentsdebatte über völkerrechtswidrige Aktivitäten ausländischer Streitkräfte auf unserem Territorium führen wollte, hätte sie folgenden Antrag stellen müssen:

"Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, jeden einzelnen US-Drohnenangriff, der über die SATCOM-Relaisstation auf der Ramstein Air Base abgewickelt werden soll, vorher von fachkundigem eigenem Personal daraufhin überprüfen zu lassen, ob er nicht gegen das Völkerrecht und das Grundgesetz verstößt."

Wenn der völlig aussichtslose und damit unsinnige Antrag "US- und NATO-Stützpunkt Ramstein unverzüglich schließen" erwartungsgemäß in Kürze abgelehnt wird, dürfte der überlebenswichtige Themenkomplex "Air Base Ramstein" für den Rest des Wahlkampfes erledigt sein. Wollten die einflussreichen "Atlantiker" in der Partei DIE LINKE das so, um die lästigen Themen "Ramstein" und "NATO" vom Tisch zu haben und weiterhin von einer "Rot-Rot-Grünen-Koalition" träumen zu können?

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern